

# Wie viel Geld ist angemessen?

## Eine Vignettenstudie zur Akzeptanz von Sanktionen im SGB II

Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung sind umstritten. Einerseits wird ihnen die Wirkung attestiert, dass sie arbeitslose, aber erwerbsfähige Grundleistungsbezieher\*innen stimulieren, eine Beschäftigung zu suchen. Andererseits können die bei Pflichtverletzungen möglichen Kürzungen – bis hin zur Streichung – des Regelsatzes dazu führen, dass die Betroffenen temporär unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums leben. In einem Urteil von 2019 stufte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Sanktionen oberhalb von 30 % der Grundsicherungsleistung als menschenunwürdig und verfassungswidrig ein und forderte den Gesetzgeber zu einer Neuregelung auf. Der Beitrag liefert empirische Befunde, wie die Sanktionspraxis im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Bevölkerung bewertet wird.<sup>1</sup>

PHILIPP LINDEN

---

### 1 Einleitung

Seit ihrer Einführung im Rahmen der „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ sind Sanktionen in der Grundsicherung immer wieder Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Debatten, wissenschaftlicher Forschung und rechtlicher Auseinandersetzungen. Kürzlich schränkte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Anwendung extremer Sanktionen deutlich ein (BVerfG 2019): Zwar sind Sanktionen zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich zulässig. Leistungskürzungen oberhalb von 30 % der Grundsicherungsleistung bzw. erst recht deren gänzliche Streichung sieht das Gericht allerdings als außergewöhnliche Belastung an, die mit der Menschenwürde unvereinbar sei.

Zur Wirkung von Sanktionen auf die Betroffenen und zu deren arbeitsmarktpolitischen Implikationen liegt eine Reihe von Ergebnissen vor (für eine Übersicht siehe Bruckmeier et al. 2018). Übereinstimmend betonen die Autor\*innen, dass Sanktionen bzw. das ihnen inhärente Drohpotenzial von Fachberater\*innen und Betroffenen als (notwendiges) Mittel gesehen werden, um Mitwirkungspflichten durchzusetzen, ein Ergebnis, das auch in Studien anderer Länder bestätigt wird (siehe zum Beispiel

Houtman 1997; Roosma/Jeene 2017). Dennoch wird eine Reform der gesetzlichen Grundlagen in zweierlei Richtung empfohlen: zum einen, um extrem hohe Sanktionen zu vermeiden; zum anderen wird für eine Rücknahme der gesetzlichen Regelungen und der daran anknüpfenden Praxis, dass Sanktionen für unter 25-Jährige deutlich härter ausfallen können (§ 31a, Abs. 2 SGB II), plädiert.

Eher rar ist das Wissen darüber, wie Sanktionen im Rahmen des SGB II seitens der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Dabei könnte empirisch gesichertes Wissen, welche Sanktionsformen als adäquat angesehen werden, für den Reformprozess der Sanktionspraxis durchaus aufschlussreich sein (Frederiksen 2018; Laenen 2020). Dieser Beitrag beschäftigt sich daher mit der Frage, welche Sanktionshöhen bei hypothetischen Sozialleistungsbezieher\*innen, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, in der Bevölkerung als angemessen empfunden werden. Um hierzu empirisch belastbare Antworten

---

<sup>1</sup> Diese Arbeit wurde durch das Fördernetzwerk interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert und innerhalb des Forschungsprojektes „Medikalisierung und Psycholegisierung sozialer Probleme: Herausforderungen und Chancen für Sozialpolitik“ (MEPYSO) an der Universität Siegen (Projektnummer: Ia4-12131-1/15) unter der Leitung von Dr. Nadine Reibling umgesetzt.

zu finden, werden Teile eines faktoriellen Surveys innerhalb einer quotenbasierten Stichprobe deutscher Erwachsener ( $N=2621$ ) analysiert. Die Vignetten beschreiben eine männliche Person, die Arbeitslosengeld II bezieht. Die Angemessenheit der Sanktionshöhe wird über das CARIN-Modell (van Oorschot 2000; van Oorschot et al. 2017) operationalisiert. Es bildet das Konzept zur Beurteilung individueller Hilfewürdigkeit (Osiander/Senghaas 2020) ab – aus der sich reziprok die Angemessenheit der fiktiven Sanktion ableiten lässt. Dazu werden Faktoren wie Herkunft, Alter, Familienstand und die Motivation zur Arbeitssuche variiert, um sodann den Einfluss der Variation auf die ausgewählte Sanktionshöhe bei einer Pflichtverletzung (wie bspw. die Anzahl der verpassten Termine mit den Fachberater\*innen) zu messen. Die Analyse trägt dazu bei zu verstehen, welche Faktoren die Akzeptanz von unterschiedlichen Sanktionshöhen befördern oder reduzieren. Darüber hinaus können die Ergebnisse als Diskussionsgrundlage für eine Reform der Sanktionsmechanismen dienen und die Gestaltung zukünftiger Sozialpolitik in diesem Bereich unterstützen.

kürzung auf die Bedarfe nach § 22 SGB II, also Unterkunft und Heizung beschränkt, während jede weitere Verletzung zum sofortigen Wegfall aller Leistungen führt. Bei über 25-Jährigen fallen die Sanktionen zunächst milder aus. Ein erster Verstoß führt hier zu einer Kürzung von 30 %, wiederholte Verletzungen innerhalb eines Jahres zu einer Kürzung von bis zu 60 %. Weitere Verstöße werden dann ebenfalls mit dem vollständigen Wegfall der Leistungen sanktioniert (§§ 31, 31a SGB II).

Eine Kürzung von 30 % des Leistungsbezugs aufgrund der Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebotes eines über 25-jährigen Leistungsberechtigten war auch Grundlage des letzten Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichtes. Sozialpolitisch war dabei (erneut) die Frage zu klären, ob Sanktionen überhaupt zulässig sind, denn schließlich haben sie zur Folge, dass die Betroffenen zumindest temporär mit einem Transfereinkommen unterhalb des Existenzminimums auskommen müssen (Götz et al. 2010). Im Urteil von 2019 stellen die Richter\*innen des BVerfG klar, dass die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistung nur dann erfolgen kann, wenn tatsächliche Bedürftigkeit vorliegt (BVerfG 2019). Zur Feststellung dieser Bedürftigkeit darf der Gesetzgeber die Auszahlung existenzsichernder Leistungen an die Mitwirkungspflicht betroffener Personen koppeln. Gleichzeitig betont das Gericht, dass der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auch dann bestehen bleibt, wenn sich Leistungsbezieher\*innen nicht regelkonform verhalten. Sanktionsmaßnahmen, die wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres mit einer Kürzung von mehr als 30 % der Grundsicherungsleistung ahnden oder dazu führen, dass die Leistung vollständig gestrichen wird, seien daher mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das aktuelle Urteil bezieht sich dabei nur auf die Altersgruppe über 25 Jahren – „Die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz machte eine eigenständige verfassungsrechtliche Würdigung erforderlich (...)“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats 05.11.2019; Rn. 114).

## 2 Ausgangsüberlegungen

### 2.1 Sanktionen in der Grundsicherung und die Kritik des BVerfG

Ist eine Person hilfebedürftig und erwerbsfähig, kann sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beantragen (§ 7 SGB II). Der Regelbedarf im Jahr 2021 liegt bei 446 € für eine alleinstehende Person und kann für zusätzliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erweitert werden (§ 20 SGB II).

Mit der Neufassung des SGB II im Jahr 2004/2005 wurde ein Bezug von Sozialleistungen stärker als zuvor an individuelle Mitwirkungspflichten geknüpft (Klammer/Leiber 2004; Knotz 2012). Nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“ werden Leistungsempfänger\*innen seitdem gesetzlich dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit beitragen (§ 2 SGB II). Dazu gehören unter anderem der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, die ständige Erreichbarkeit und konsequente Einhaltung von Terminen mit den Fachberater\*innen sowie die aktive Suche und Annahme von zumutbaren Arbeitsstellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist das Jobcenter verpflichtet, Sanktionen zu verhängen. In Fällen von Meldeversäumnissen erfolgt, unabhängig vom Alter, eine Kürzung der Grundsicherungsleistung für drei Monate um 10 % (§ 32, 31b SGB II). Bei unter 25-Jährigen werden Pflichtverletzungen – wie die Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebotes oder der Eingliederungsvereinbarung – beim ersten Verstoß mit einer Leistungs-

### 2.2 Bisherige Befunde zur Wirkung von Sanktionen

Sanktionen können einerseits eine rasche Reintegration in den Arbeitsmarkt befördern (Boockmann et al. 2014). Die Autoren identifizieren eine gestiegene Wahrscheinlichkeit, nach Verhängung einer Sanktion in ein Beschäftigungsverhältnis überzugehen, von bis zu 68 %. Werden nur unter 25-jährige Personen betrachtet (van den Berg et al. 2017), erhöhen Sanktionen, die aus Meldeversäumnissen resultieren, die Übergangsquote in Beschäftigung um 37 %. Schneider (2008) begründet diesen Zusammenhang damit, dass Betroffene nach einer Sanktion zwar nicht unbedingt ihren Anspruchslohn<sup>2</sup> senken – der oftmals be-

<sup>2</sup> Der Anspruchslohn bezeichnet die Mindestlohnhöhe, zu der eine Arbeitskraft bereit ist, ihre Arbeit anzubieten.

reits an der unteren Grenze des persönlich Hinnehmbaren liegt –, dafür aber eine effektivere Strategie bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung verfolgen. Auch die bloße Möglichkeit einer Sanktion senkt bereits die Wahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung (Bruckmeier et al. 2018), weil schon mit deren Androhung ein gewisser Druck ausgeübt werden kann (Kumpmann 2009).

Andererseits sind Sanktionen vielfach mit tiefgreifenden Einschnitten in die Lebensweise der Betroffenen verbunden. Für sie kann sich dies negativ auf ihre psychosoziale Situation auswirken (Schreyer et al. 2012), da u. a. Wohnungslosigkeit, eingeschränkte Ernährung, Sperrung der Energieversorgung und Verschuldung die Folge sein können. Im Extremfall begünstigen sie den vollständigen Rückzug vom Arbeitsmarkt (Hillmann/Hohenleitner 2015) und konterkarieren dann Integrationsbemühungen.

Mitarbeiter\*innen der Jobcenter geben dennoch mit überwiegender Mehrheit an, dass Sanktionen als notwendiges Mittel zur Sicherstellung der Mitwirkungspflicht nötig seien. Besonders harte Sanktionen, wie zum Beispiel die Streichung der Wohn- und Heizkosten, werden von ihnen allerdings scharf kritisiert (Götz et al. 2010). Sozialleistungsbezieher\*innen wiederum erkennen zwar eine gewisse Notwendigkeit zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an (Bruckmeier et al. 2018), wünschen sich demgegenüber aber viel öfter ein Gespräch auf Augenhöhe und eine konstruktiv-zielgerichtete Beziehung zum jeweiligen Fachpersonal (Kupka et al. 2017).

### 2.3 Einflussfaktoren auf die Bewertung von Hilfewürdigkeit und Sanktionshöhe

Nach dem CARIN-Modell (van Oorschot 2000) beurteilen Personen die *Hilfewürdigkeit (Deservingness)* von Sozialleistungsbezieher\*innen auf Basis von fünf Merkmalen: (1) Die Kontrolle über den eigenen Status (*Control*), (2) die Fähigkeiten und Einstellungen zur Überwindung des Status (*Attitude*), (3) der individuelle Beitrag zur Gesellschaft (*Reciprocity*), (4) die kulturelle Verbundenheit (*Identity*) und (5) der tatsächliche Bedarf (*Need*). Die Höhe einer Sanktion, also der Leistungskürzung, richtet sich in Deutschland nach gesetzlich festgelegten Regelbedarfsstufen (§ 28 SGB XII). Sozialleistungsbezieher\*innen werden darüber hinaus als bedürftiger wahrgenommen, wenn sie weniger *Kontrolle* über ihren Status haben (van Oorschot 2006) oder ihnen weniger Eigenverantwortung zugeschrieben wird. Buß (2018) zeigt in diesem Zusammenhang, dass die Akzeptanz von Sanktionen bei Befragten höher ist, wenn hypothetische Sozialleistungsbezieher\*innen selbst kündigen, als wenn ihnen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gekündigt wird. Abraham et al. (2018) weisen zudem darauf hin, dass sich die von Befragten akzeptierte Sanktionshöhe auch nach der Art der Pflichtverletzung unterscheidet. Während zum Beispiel eine Leistungskürzung aufgrund einer grundsätz-

lichen Ablehnung der Wiedereingliederung (hohe Eigenverantwortung) hohe Akzeptanz bei den Befragten findet, verringert sich die Bereitschaft, Sanktionen zu akzeptieren, wenn für die Annahme eines neuen Jobs ein Umzug erforderlich wäre (geringe Eigenverantwortung). Die Studie liefert keine Hinweise darauf, dass schärfere Sanktionen gegenüber jüngeren Grundleistungsempfänger\*innen auf Zustimmung stoßen.

Alter und Familienstand der hypothetischen Sozialleistungsbezieher\*innen können darüber hinaus für Messungen des Kriteriums der *Reziprozität* fungieren. Ältere Personen gelten dabei als grundsätzlich hilfewürdiger (van Oorschot 2000), da angenommen wird, dass sie ihren Beitrag zur Gesellschaft und damit zu einem funktionierenden Sozialstaat bereits erbracht haben. Familien mit Kindern wird zudem eine erhöhte Hilfewürdigkeit auf Basis der Reziprozität zugesprochen, weil Kinder als Investition in die Zukunft angesehen werden und sich nur bedingt selbst versorgen können (Hörstermann/Andref 2015; Reeskens/van der Meer 2017). Diesem Muster folgend sollte sich die Akzeptanz einer bestimmten Sanktionshöhe der Befragten reziprok zur Wahrnehmung der Hilfewürdigkeit der hypothetischen Sozialleistungsbezieher\*innen verhalten. Damit lautet die erste Hypothese (H1):

H1: Sozialleistungsbezieher\*innen, die eine geringe Kontrolle über den Jobverlust haben, älter sind oder Angehörige mitversorgen müssen, werden als hilfewürdiger wahrgenommen, wodurch sich die Akzeptanz von Sanktionen verringert.

Die Hilfewürdigkeit von hypothetischen Sozialleistungsbezieher\*innen verringert sich demgegenüber, wenn ihnen Attribute zugesprochen werden, die eine schnelle Überwindung der Hilfebedürftigkeit erschweren, zum Beispiel ein geringes Engagement bei der Jobsuche (van Oorschot et al. 2017). Wahrgenommene kulturelle Unterschiede reduzieren die Hilfewürdigkeit zusätzlich (van Oorschot 2006). So zeigen zum Beispiel Czymara/Schmidt-Catran (2016), dass Migrant\*innen mit hoher Humankapitalausstattung und einem vertrauten kulturellen Habitus der Bezug von Sozialleistungen eher zugestanden wird als Migrant\*innen mit einem geringeren sozialen Status und zu denen eine höhere kulturelle Distanz besteht. Damit lautet die zweite Hypothese (H2):

H2: Sozialleistungsbezieher\*innen, denen weniger positive Attribute zur Überwindung der Hilfewürdigkeit zugesprochen werden, oder solche, die den Befragten als kulturell fremder erscheinen, werden als weniger hilfewürdig wahrgenommen, wodurch sich die Akzeptanz von Sanktionen erhöht.

Aus theoretischer Sicht determinieren einzelne unterschiedliche Merkmale das Verständnis von Hilfewürdigkeit. In der Realität treten sie aber miteinander kombiniert

auf (Nielsen et al. 2020), sodass bestimmte Merkmalskombinationen vermutlich auch miteinander interagieren. Deswegen könnte es sein, dass bei hypothetischen Sozialleistungsbezieher\*innen, zu denen die Befragten eine größere kulturelle Distanz empfinden, Sanktionen auf größere Zustimmung treffen als bei Sanktionierten deutscher Nationalität – und zwar auch, wenn ansonsten bei den Gruppen dieselben Kompetenzen zur Überwindung ihrer Hilfswürdigkeit zugeschrieben werden. Dies würde eindeutig auf einen Diskriminierungseffekt verweisen (Hypothese 3):

H3: Unter der Bedingung, dass Sozialleistungsbezieher\*innen die gleichen Eigenschaften zur Überwindung der Hilfswürdigkeit zugeschrieben bekommen, ist die Akzeptanz von Sanktionen bei ausländischen Personen höher als bei deutschen.

### 3 Analysemethoden

#### 3.1 Faktorielle Surveys und Aufbau der Vignettenstudie

In der quantitativen Sozialpolitikforschung sind faktorielle Surveys ein gängiges Verfahren zur Messung von Wohlfahrtsstaatspräferenzen (Czymara/Schmidt-Catran 2016; Hörstermann/Andréß 2015; van Oorschot et al. 2017). Obwohl die Variation innerhalb hypothetischer Fallbeschreibungen nicht mit der tatsächlichen Manipulation in realen Experimenten gleichzusetzen ist, weisen Rettlinger/Kramer (2009) darauf hin, dass Vignettenstudien eine gute Alternative zu realen Experimenten darstellen. Sauer et al. (2011) konstatieren, dass faktorielle Surveys konsistente Antworten in kurzer Bearbeitungszeit liefern. Neben diesen methodischen Vorteilen gegenüber klassischer Umfrageforschung (Atzmüller/Steiner 2010; Auspurg/Hinz 2015) ist das Design zudem besonders geeignet, um Kontext und Bedingungen für die Beurteilung einer Situation zu untersuchen (Wallander 2009).

Die Grundlage für die Vignettenstudie bildet der faktorielle Survey von Buß (2018). Für die Messung der Hilfswürdigkeit wurden fünf Dimensionen auf zwei bis vier Ebenen variiert (*Übersicht 1*). Jede mögliche Vignetten-

#### ÜBERSICHT 1

#### Vignettendimensionen und Ausprägungen

Vignettendimension	Ausprägungen	CARIN-Faktor
Name der Person, die arbeitslos ist	Herr Bergmann   Herr Yildirim	Identität
Alter der Person, die arbeitslos ist	20   40   60	Reziprozität
Grund für Arbeitslosigkeit	Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers   Persönliches Fehlverhalten   Chronische Rückenerkrankung   Depression	Kontrolle
Familienstatus	alleinstehend   verheiratet und kinderlos   verheiratet und ein 3-jähriges Kind	Reziprozität
Motivation	sehr   wenig	Einstellung
Verpasste Termine	Erster   Zweiter	Einstellung

Quelle: Eigene Zusammenstellung

WSI Mitteilungen

kombination wurde durch die Befragten bis zu zehn Mal bewertet.

Alle Befragten erhielten zufällig eine Vignette, die eine männliche<sup>3</sup> Person auf Basis der ersten fünf variierten Merkmale beschreibt und Arbeitslosengeld II bezieht. Im Anschluss an die Beschreibung der Person wurde zudem das fiktive Fehlverhalten auf zwei Ebenen variiert:

„Herr [Bergmann/Yildirim] ist zum [ersten/zweiten] Mal unentschuldigt nicht zu einem Termin in der Arbeitsagentur erschienen. Die Arbeitsagentur hat in diesem Fall die Möglichkeit, seine Bezüge für die Dauer von drei Monaten zu kürzen.“

Als abhängige Variable dient die ausgewählte Sanktionshöhe auf Basis der Vignettenbeschreibung und der Schilderung des Fehlverhaltens. Dazu wurde den Befragten folgendes Item vorgelegt, bei der sie Sanktionshöhen zwischen 0 % und 100 %<sup>4</sup> angeben konnten:

„Um wie viel Prozent soll sein Arbeitslosengeld II (Hartz IV) in den kommenden drei Monaten gekürzt werden?“

#### 3.2 Daten, Untersuchungsstrategie und Robustheitsanalyse

Die Daten basieren auf einer CAWI-Primärerhebung innerhalb des YouGov-Panels Deutschland im September 2019. Befragt wurden 2837 Personen, die durch ein Quo-

3 Frauen wurden nicht beschrieben, da sie nach wie vor häufiger in Teilzeit beschäftigt sind und zusätzliche soziale Rollen übernehmen, die durch den Survey nicht in allen Facetten dargestellt werden konnten.

4 Die Vignetten sind grundsätzlich an den Rechtsrahmen im SGB II und SGB III angelehnt, weichen aber in bestimmten Punkten davon ab, um den Befragten die Möglichkeit zu geben, die aktuelle Praxis abzulehnen bzw. alternative

Optionen zu wählen. Darüber hinaus wurden z. T. auch Vereinfachungen vorgenommen oder einfache Begrifflichkeiten verwendet, damit die Vignetten verständlich, nicht zu komplex und erinnerbar sind.

5 YouGov zieht pro Tag 24 Zufallsstichproben aus dem gesamten Panel. Die Quotierung basiert auf der Verteilung von Geschlecht, Bildung, Wohnort und Alter im deutschen Zensus 2011.

tenstichprobenverfahren<sup>5</sup> zur Studie eingeladen wurden. 216 Personen (8 %) brachen das Interview vorzeitig ab, wodurch das Analysesample aus 2621 Befragten besteht. Die mittlere Bearbeitungszeit des Fragebogens betrug 14,12 Minuten, am Ende der Befragung erfolgte ein umfassendes *Debriefing*.<sup>6</sup> Aufgrund der Verteilung der Stichprobenmerkmale kann das Analysesample auf Basis der QuotierungsvARIABLEN als repräsentativ für die gesamtdeutsche Bevölkerung angesehen werden. Eine Verzerrung durch sozial erwünschtes Antwortverhalten ist zudem unwahrscheinlich.<sup>7</sup>

Die Verweigerungsquote zu einzelnen Fragen (*non-response*) reichte von 0 bis 17,05 % beim Einkommen. Um vollständige Stichprobendaten analysieren zu können, wurde ein MICE-Modell (*multiple imputation chained regression*)<sup>8</sup> unter Einbezug der kalibrierten Stichprobengewichte mit den *mi* Befehlen in STATA 16 geschätzt. Abweichungen zwischen den Koeffizienten der Modelle unter *listwise deletion* und aggregierten Imputationen ( $N_{\text{Imputationen}} = 20$ ) sind marginal (siehe Fn 7).

Innerhalb des Samples haben neun von zehn Befragten keinen Migrationshintergrund und rund sechs von zehn leben in einer Partnerschaft. Rund die Hälfte ist erwerbstätig, ein gutes Drittel bezieht eine Altersrente und weitere 5 % Arbeitslosengeld. Vier von zehn verfügen über ein Einkommen zwischen 1000 € und 2000 €, während sich ein Drittel oberhalb und ein Viertel unterhalb dieser Grenzen einordnen. Zwei von drei waren im letzten Jahrzehnt nicht arbeitslos. Die Befragten schätzen sich im Durchschnitt politisch leicht links der Mitte ein (Mittelwert = 4,82, SD = 2,00) und geben einen guten Gesundheitszustand an (Mittelwert = 2,41, SD = 0,91).

Für die Mittelwertvergleiche über die varierten Vignettenmerkmale wurden Zweistichproben-t-Tests verwendet. Im Bereich der multivariaten Analysen wurde der Einfluss auf die Sanktionshöhe als abhängige, metrische Variable durch OLS-Regressionsmodelle spezifiziert, bei der Interaktionsterme die Abhängigkeiten zwischen den Vignettenmerkmalen modellieren. Bei allen Berechnungen wurde eine Fehlertoleranz von  $\alpha = 0,05$  angelegt. In Übereinstimmung mit der Annahme von Orthogonalität bei faktoriellen Surveys existieren zwischen den Vignettendimensionen und Befragtenmerkmalen keine signifikanten Korrelationen, wodurch die Unterschiede in den Vignettenmerkmalen eindeutig auf die experimentelle Variation zurückzuführen sind (siehe Fn 7).

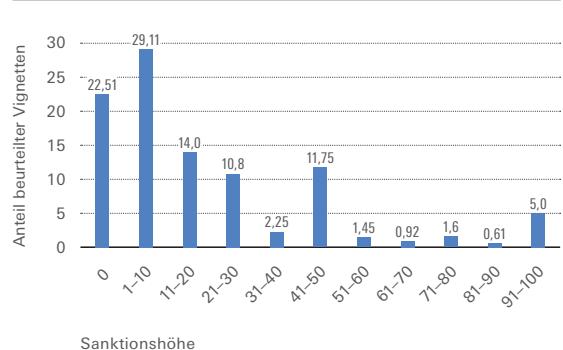
## 4 Ergebnisse

Mehr als 77 % der Befragten halten eine Sanktion von hypothetischen Sozialleistungsbeziehern innerhalb der Grundsicherung für angemessen (Abbildung 1). Eine

ABBILDUNG 1

### Angemessene Sanktionshöhen im Urteil der Befragten, insgesamt

Anteile der Nennungen in Prozent



Quelle: Vignettenstudie (N = 2621),  
eigene Kalkulation (gewichtetes Sample)

WSI Mitteilungen

Sanktionshöhe bis 10 % wird am häufigsten ausgewählt, aber auch Kürzungen von bis zu 20 %, 30 % oder 50 % werden jeweils mit kleineren Anteilen als angemessen angesehen. In 5 % aller Fälle sollten nach Meinung der Befragten die Leistungen ganz gestrichen werden.

Im Mittel über alle Vignetten würden die Befragten die ALG-II-Leistung um 23 % kürzen, der Median liegt bei 10 %. Nimmt man die Befragten heraus, die eine Sanktionshöhe von 0 % für angemessen halten (also Sanktionen ablehnen), steigt der Mittelwert über alle Vignetten auf 30 %, der Median auf 20 %.

Die Verteilungen der ausgewählten Sanktionshöhen unterscheiden sich zudem je nach betrachteter Ausprägung der Vignettenmerkmale. Exemplarisch werden in Abbildung 2 die Vignettendimensionen dargestellt, die einem gemeinsamen Trend folgen. Besitzt der hypothetische Sozialleistungsbezieher einen ausländischen Namen, ist er gering motiviert oder verpasst den zweiten Termin, verschieben sich die Anteile ausgewählter Sanktionen

6 Wir erklärten, dass die Beschreibungen rein hypothetisch waren und die Entscheidungen der Befragten keinerlei Konsequenzen für reale Personen hatten. Wir informierten über die theoretischen Implikationen der Studie und stellten Kontaktinformationen des Forschungsteams für weitere Fragen zur Verfügung.

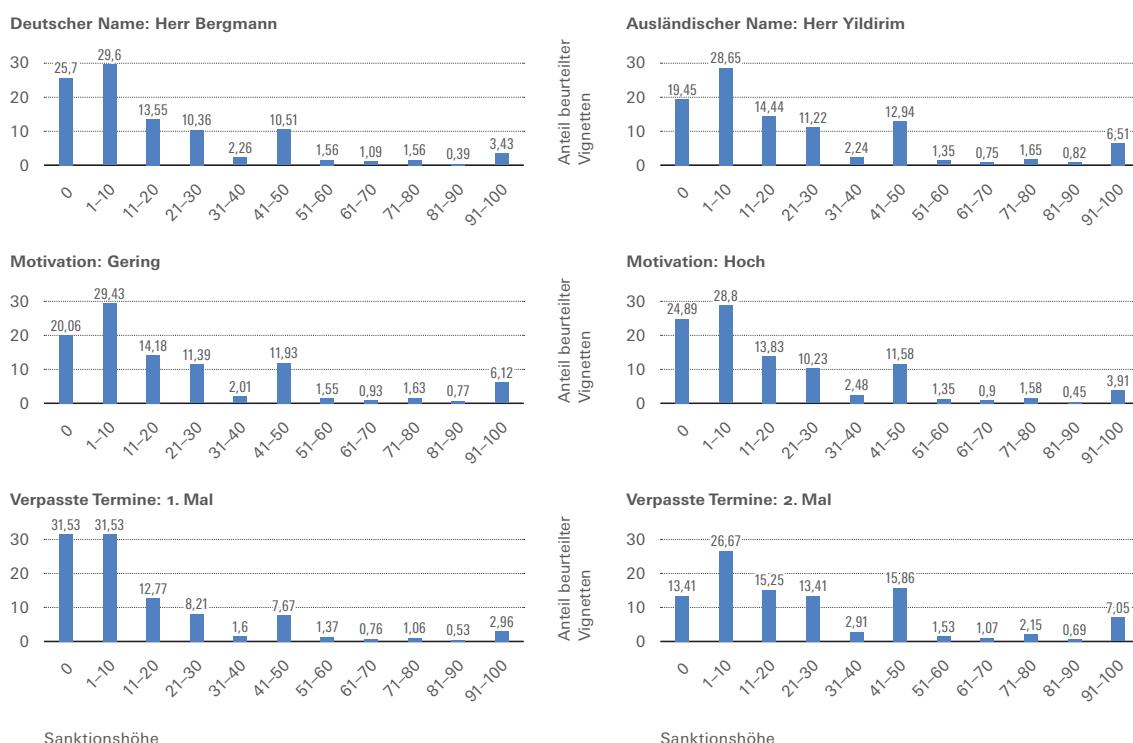
7 Die zugrunde liegenden Analysen und Tabellen sind auf Anfrage beim Autor verfügbar.

8 MICE schätzt die fehlenden Werte der imputierten Variablen auf Grundlage der a) abhängigen Variablen, b) Vignettenmerkmale, c) unabhängigen Variablen sowie d) Interaktionsterme durch logistische und ordinal logistische Regressionsmodelle (White et al. 2011).

## ABBILDUNG 2

**Angemessene Sanktionshöhen im Urteil der Befragten, abhängig von Vignettenmerkmalen**

Anteile der Nennungen in Prozent



Quelle: Vignettenstudie (N = 2621), eigene Kalkulation (gewichtetes Sample)

WSI Mitteilungen

über alle Vignetten hin zu einer stärkeren Akzeptanz von Sanktionen. Während bei einem deutschen Namen noch in 25,7 % der Vignetten keine Sanktion ausgewählt wird, ist dies bei einem ausländischen Namen nur in knapp 20 % der beurteilten Vignetten der Fall. Auch werden bei der zweiten Gruppe Sanktionshöhen bis zu 50 % und 100 % häufiger gewählt. Besonders deutlich wird der Trend einer stärkeren Akzeptanz von Sanktionen bei der Dimension der verpassten Termine. Während in 63 % aller beurteilten Vignetten keine oder geringe Sanktionshöhen bis 10 % ausgewählt werden, wenn ein erster Termin verpasst wurde, sinkt dieser Anteil bei zwei verpassten Terminen um 23 Prozentpunkte (ppt). Dafür steigen die Anteile der Sanktionshöhen bei zwei verpassten Terminen bis 20 % um rund drei und bis 30 % um sechs ppt. Zudem verdoppeln sich die Anteile der ausgewählten Sanktionshöhen bis 50 % und 100 %.

Tabelle 1 zeigt die multivariaten Ergebnisse. Eine Zunahme der Akzeptanz von Sanktionen von mehr als vier ppt ist zu beobachten, wenn die hypothetischen Sozialleistungsbezieher einen ausländischen Namen besitzen. Eine geringe Motivation zur eigenständigen Arbeitssuche bedeutet eine Zunahme von drei ppt, während der zwei-

te verpasste Termin ein Zunahme von rund 12 ppt nach sich zieht. Bei älteren Sozialleistungsbeziehern (-3 ppt) und solchen, bei denen die Kündigung aufgrund einer Erkrankung erfolgte (-4 bis -5 ppt), verringert sich die Akzeptanz von Sanktionen signifikant.

Modell 2 und 3 weisen jeweils einen signifikanten Interaktionseffekt zwischen der Herkunft und Motivation (+4 ppt) respektive den verpassten Terminen (+7 ppt) aus. Abbildung 3 stellt die Ergebnisse grafisch dar. Sowohl bei geringer als auch bei hoher Motivation erhöht eine ausländische Herkunft die Akzeptanz von Sanktionen stärker als eine deutsche. Allerdings ist die Differenz zwischen den Herkunftsgruppen bei gering motivierten Personen (+7 ppt) signifikant ( $t=4,38$ ;  $p=0,036$ ), während sie bei hoch motivierten Personen (+2 ppt) insignifikant bleibt. Zudem ist die Akzeptanz von Sanktionen bei einer ausländischen, hoch motivierten Person im Mittel höher als bei einer gering motivierten deutschen Person – auch wenn der Unterschied marginal ist. Hieraus lässt sich ableiten, dass eine geringe Motivation der fiktiven Grundleistungsbezieher vor allem dann die Akzeptanz von Sanktionen auf Seiten der Befragten stärker erhöht, wenn eine Person mit ausländischer Herkunft beschrieben wird.

TABELLE 1

## OLS-Regressionen der angemessenen Sanktionshöhe

Basismodell (M1) und Modelle mit Interaktionseffekten (M2, M3)

	M1	M2	M3
Vignettenmerkmale			
Name			
Herr Bergmann	Ref.	Ref.	Ref.
Herr Yıldırım	4,372*** (0,993)	2,317 (1,333)	0,953 (1,282)
Alter			
20 Jahre	Ref.	Ref.	Ref.
40 Jahre	0,119 (1,253)	0,125 (1,251)	0,094 (1,248)
60 Jahre	-2,419* (1,225)	-2,414* (1,220)	-2,349 (1,222)
Begründung			
Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	Ref.	Ref.	Ref.
Persönliches Fehlverhalten	0,892 (1,487)	0,896 (1,485)	0,939 (1,485)
Chronische Rückenschmerzen	-4,010** (1,422)	-3,956** (1,420)	-3,944** (1,420)
Depression	-4,375** (1,402)	-4,384** (1,402)	-4,398** (1,400)
Familienstatus			
Single, kinderlos	Ref.	Ref.	Ref.
Verheiratet, kinderlos	-0,236 (1,235)	-0,305 (1,235)	-0,216 (1,230)
Verheiratet, 3-jähriges Kind	-0,747 (1,203)	-0,799 (1,201)	-0,584 (1,200)
Motivation			
Hoch	Ref.	Ref.	Ref.
Gering	2,996** (0,993)	0,855 (1,371)	3,007** (0,990)
Verpasste Termine			
1. Mal	Ref.	Ref.	Ref.
2. Mal	11,613*** (0,994)	11,610*** (0,993)	8,110*** (1,362)
Interaktionseffekte zwischen Vignettenmerkmalen			
Name × Motivation			
Herr Bergmann × Hoch		Ref.	
Herr Yıldırım × Gering		4,202* (2,007)	
Name × Verpasste Termine			
Herr Bergmann × 1. Mal			Ref.
Herr Yıldırım × 2. Mal			6,883*** (1,986)
Konstante	4,318 (3,288)	5,539 (3,337)	5,505 (3,301)
Beobachtungen (Vignettenbeurteilungen)	2621	2621	2621

Anmerkung: Unstandardisierte Koeffizienten mit Standardfehlern in Klammern.

Signifikanzniveau: \* p &lt; 0,05; \*\* p &lt; 0,01; \*\*\* p &lt; 0,001 (Zweiseitig).

Alle Modelle wurden mit Kontrollvariablen gerechnet, die hier nicht dargestellt sind.

Eine komplette Tabelle kann beim Autor angefordert werden.

Quelle: Vignettenstudie (N = 2621), eigene Kalkulation (gewichtetes Sample)

Dieser „doppelte Bestrafungseffekt“ zeigt sich absolut auch in der höchsten durchschnittlichen Akzeptanz von Sanktionen aller Merkmalskombinationen (28 %).

Auf eine insgesamt deutlich erhöhte Zustimmung bei den Befragten stoßen Sanktionen, die in den fiktiven Fallkonstellationen verhängt werden, weil die Leistungsbeziehenden Termine beim Jobcenter verpassen. Bei einem erstmaligen Terminversäumnis zeigen sich zudem nur marginale Unterschiede zwischen den beiden Herkunftsausprägungen (+1 ppt). In der Fallkonstellation dagegen, die zwei verpasste Termine beschreibt, zeigen sich erhebliche Differenzen (8 ppt) zwischen den Vergleichsgruppen ( $t = 12,01$ ;  $p < 0,001$ ). Das heißt, Sanktionen aufgrund zweier verpasster Meldeetermine beim Jobcenter treffen bei einem Leistungsbezieher mit deutschem Namen seltener auf Zustimmung als bei einem, mit einem ausländischen Namen. Hieraus ergibt sich ebenfalls eine „doppelte Bestrafung“ für eine ausländische Person, für die eine durchschnittliche Sanktionshöhe von 33 % als akzeptabel gilt, wenn zwei Termine verpasst werden. Sie liegt damit im Vergleich rund 15 ppt über dem Akzeptanzwert eines ersten verpassten Termins.

## 5 Diskussion

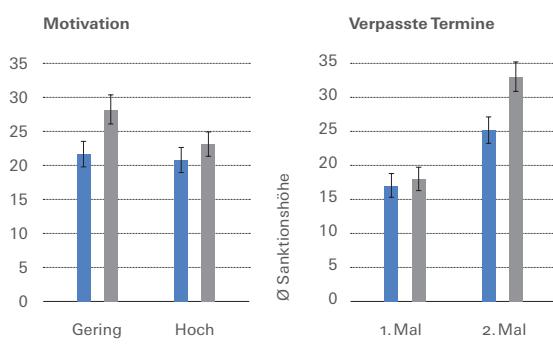
Einstellungen zur Akzeptanz oder Ablehnung von Hilfewürdigkeit spiegeln das individuelle Empfinden von sozialer Gerechtigkeit wider (van der Aa et al. 2017). Insofern sind die Akzeptanz sozialpolitischer Maßnahmen wie auch die damit verknüpfte Legitimität der handelnden Institution bedeutsam für den sozialen Zusammenhalt und das Gerechtigkeitsempfinden (Frederiksen 2018; Lænen 2020). Sanktionshöhen, die diesem Gerechtigkeitsempfinden stark widersprechen, könnten somit potenziell die Akzeptanz des gesamten Sozialsystems beeinträchtigen (Houtman 1997). Es ist für den Gesetzgeber deshalb essenziell, die Präferenzen der Bevölkerung bei der Ausgestaltung von Sanktionen zu kennen.

Moderate Sanktionen in der Grundsicherung gelten sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch innerhalb der ausführenden Institution als notwendiges Mittel zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht (Bruckmeier et al. 2018; Götz et al. 2010). Extreme Sanktionen, die den Leistungsbezug um mehr als 30 % reduzieren oder gar (vorübergehend) gänzlich kappen, werden dagegen deutlich kritisiert und sind seit 2019 res judicata menschenunwürdig (BVerfG 2019). Dieser Beitrag liefert zusätzlich empirische Evidenz, dass moderate Sanktionen bis zu 30 % auch in der deutschen Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden, während extreme Kürzungen überwiegend abgelehnt werden.

## ABBILDUNG 3

**Angemessene Sanktionshöhen  
für hypothetische Personen  
mit deutschem/ausländischem Namen**  
Geschätzte Randmittel (*predictive margins*)  
in Abhängigkeit von Motivation  
und verpassten Terminen  
Angaben in Prozent

Name der Person, die arbeitslos ist: ■ Herr Bergmann  
■ Herr Yildirim



Quelle: Vignettenstudie (N = 2621),  
eigene Kalkulation (gewichtetes Sample)

WSI Mitteilungen

einer chronischen Krankheit/Behinderung benachteiligt werden. Hieraus folgt im Rahmen des Sozialleistungsbezugs, dass alle Personen, die hilfebedürftig sind, einen Anspruch geltend machen können, unabhängig von anderen personenbezogenen Merkmalen. Eine Sanktionspraxis, die Hilfewürdigkeit auch nach Herkunftsmerkmalen der Leistungsbezieher\*innen beurteilen würde, würde gegen diese Grundsätze verstößen. Der Befund, dass es de facto in der Bevölkerung auch diskriminierende Faktoren gibt, die das Verständnis von Hilfewürdigkeit und folglich auch von Sanktionen in der Grundsicherung beeinflussen, verdient vor allem Aufmerksamkeit, weil zumindest nicht auszuschließen ist, dass Einstellungen, die Menschen mit Migrationshintergrund *qua status* härter sanktionieren, auch unter den Fallmanager\*innen zu finden sind. Weitere Forschung könnte hier ansetzen, um zu überprüfen, ob es entsprechende Praktiken in den Jobcentern gibt und um gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen in diesem Bereich evaluierend zu begleiten.

Die vorliegende Studie hat Limitationen. Erstens wurde mit dem YouGov-Panel eine Quotenstichprobe auf Basis der 2011er Zensus-Daten realisiert, die im Vergleich zu einer tatsächlichen Zufallsauswahl durch Effekte der Selbstselektion innerhalb von Online-Umfragen und demografischen Veränderungen über die Zeit verzerrt sein könnte. Allerdings kommen die demografischen Merkmale der Stichprobe, abgesehen vom Anteil derjenigen mit Migrationshintergrund, denen in der Grundgesamtheit sehr nahe. Zudem wurden Gewichtungsfaktoren verwendet, die Schwankungen zwischen Stichprobe und Grundgesamtheit ausgleichen und eine Verzerrung durch soziale Erwünschtheit ist unwahrscheinlich. Zweitens konnte der faktorielle Survey nur eine Teilmenge der vielfältigen Situationsbeschreibungen innerhalb des deutschen Sozialversicherungssystems abdecken: Die Frage, inwieweit sich die Zustimmung der Befragten zu Sanktionen bei Variation des Geschlechts unterscheidet, konnten wir in unseren Vignetten nicht erfassen (siehe Fußnote 3). Die Variation des Geschlechts könnte aber durchaus eine starke Rolle bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und somit bei der Auswahl von Sanktionshöhen spielen. Frauen dürfte vermutlich vor allem dann eine erhöhte Hilfewürdigkeit zugesprochen werden, wenn sie nicht nur im Grundleistungsbezug und arbeitsuchend sind, sondern auch andere soziale Rollen ausfüllen (Elternteil, pflegende Angehörige), sodass Sanktionen bei versäumten Mitwirkungspflichten vermutlich weniger Zuspruch finden würden. Auch haben wir nicht erfragt, ob die laut Sozialgesetzbuch rechtmäßige Praxis, Leistungsbezieher\*innen unter 25 Jahren mit höheren Sanktionen zu belegen, auf Zustimmung in der Bevölkerung stößt. Unsere Vignetten geben aber belastbare Hinweise darauf, dass Sanktionen in der Altersgruppe von 60 Jahren deutlich kritischer gesehen werden als solche, die gegenüber mittleren Altersgruppen erfolgen (Tabelle 1). Und schließlich ist zu berücksichtigen, dass die in den Vignetten beschriebenen

Die Befunde zeigen darüber hinaus, welche Faktoren die Akzeptanz von Sanktionen in der Bevölkerung beeinflussen. Die Beurteilung der Hilfewürdigkeit von Leistungsbezieher\*innen in der Grundsicherung erfolgt vorwiegend nach leistungsbezogenen Kriterien (Einstellungen). Jedoch sind auch Einflussfaktoren erkennbar, die auf eine mögliche Diskriminierung (Identität) schließen lassen. Sowohl die Wahrnehmung einer geringen Motivation der Leistungsbeziehenden als auch Vermutungen über deren Herkunft bzw. Nationalität (kulturelle Unterschiede) schlagen sich jeweils in einer signifikanten Zunahme der Akzeptanz von Sanktionen nieder. Sobald beide Merkmale, *Identität* und *Einstellung*, kombiniert auftreten, lässt sich ein „doppelter Bestrafungseffekt“ identifizieren: Unter der Bedingung, dass die beschriebenen Personen als gering motiviert wahrgenommen werden oder vermehrt Termine verpassen, steigt die Zustimmung zu Sanktionen, die gegenüber Personen mit ausländischem Namen erfolgen, besonders stark. Dieser Befund verweist auf zweierlei Handlungserfordernisse: Zum einen gilt es, über diese diskriminierenden Einstellungen und Werthaltungen generell zu diskutieren und auch die Frage stellen, wie diese abgebaut werden können. Zum anderen kann und darf ein *popular approval*, der sich aus diskriminierenden Einstellungen speist, nicht Richtschnur politischer Diskurse, Entscheidungen und Maßnahmen sein. Das Grundgesetz wie auch das Sozialrecht sind eindeutig: Personen dürfen nicht aufgrund ihrer Herkunft, des Alters oder wegen

Pflichtversäumnisse keine realen Gründe abbilden, sondern potenzielle, assoziierte Situationen. Weitere Forschung in diesem Feld sollte deswegen die *tatsächlichen* Hintergründe einer Pflichtverletzung und die *intrinsische Motivation realer Sozialleistungsbezieher\*innen* genauer abbilden, um das negativ verzerrte Bild innerhalb der breiten Öffentlichkeit zu verändern.

Trotz dieser Limitationen legt dieser Beitrag offen, dass für die Akzeptanz von Sanktionen vor allem die wahrgenommene Motivation der Leistungsbeziehenden und deren Herkunft entscheidend sind. Er zeigt zudem einmal mehr, dass als Sanktionen verhängte Leistungskürzungen extremer Höhe keine Zustimmung in der Öffentlichkeit finden, sodass die öffentliche Meinung hier mit der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG übereinstimmt. Der Gesetzgeber sollte im Zuge einer anstehenden Reform der Sanktionspraxis veränderte Rahmenbedingungen schaffen, die nicht nur extreme Eingriffe in das Existenzminimum generell verhindern, sondern die auch die Leistungsbezieher\*innen vor Diskriminierung schützen: sei es nach Herkunft, Geschlecht oder Alter. ■

## LITERATUR

- van der Aa, M. / Hiligsmann, M. / Paulus, A. / Evers, S.** (2017): Healthcare Deservingness Opinions of the General Public and Policymakers Compared: A Discrete Choice Experiment, in: van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T. (Hrsg.), a. a. O., S. 241–260
- Abraham, M. / Rottmann, M. / Stephan, G.** (2018): Sanktionen in der Grundsicherung. Was als gerecht empfunden wird, IAB-Kurzbericht 19/2018, Nürnberg, <http://doku.iab.de/kurzber/2018/kb1918.pdf>
- Atzmüller, C. / Steiner, P. M.** (2010): Experimental Vignette Studies in Survey Research, in: Methodology 6 (3), S. 128–138
- Auspurg, K. / Hinz, T.** (2015): Factorial Survey Experiments, Los Angeles
- van den Berg, G. J. / Uhendorff, A. / Wolff, J.** (2017): Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher: Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen, IAB-Kurzbericht 5/2017, Nürnberg, <http://doku.iab.de/kurzber/2017/kb0517.pdf>
- Boockmann, B. L. / Thomsen, S. / Walter, T.** (2014): Intensifying the Use of Benefit Sanctions: An Effective Tool to Increase Employment?, in: Journal of Labor Policy 3 (1), S. 21
- Bruckmeier, K. / Kruppe, T. / Kupka, P. / Mühlhan, J. / Osiander, C. / Wolff, J.** (2018): Sanktionen, soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung, IAB-Stellungnahme 5/2018, Nürnberg, <http://doku.iab.de/stellungnahme/2018/sno518.pdf>
- Buß, C.** (2018): Public Opinion Towards Targeted Labour Market Policies: A Vignette Study on the Perceived Deservingness of the Unemployed, in: Journal of European Social Policy 13 (2), S. 1–13
- BVerfG (Bundesverfassungsgericht)** (2019): Urteil des Ersten Senats vom 05.11.2019: Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig, S. 1–225, [http://www.bverfg.de/e/ls20191105\\_1bvlooo716.html](http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvlooo716.html)
- Czymara, C. S. / Schmidt-Catran, A. W.** (2016): Wer ist in Deutschland willkommen?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 68 (2), S. 193–227
- Frederiksen, M.** (2018): Constraining Institutions, Committed Employees: Unpacking the Procedural Legitimacy of Welfare Institutions in Sweden and Denmark, in: European Societies 20 (2), S. 236–256
- Götz, S. / Ludwig-Mayerhofer, W. / Schreyer, F.** (2010): Sanktionen im SGB II: Unter dem Existenzminimum, IAB-Kurzbericht 10/2010, Nürnberg, <http://doku.iab.de/kurzber/2010/kb1010.pdf>
- Hillmann, K. / Hohenleitner, I.** (2015): Impact of Welfare Sanctions on Employment Entry and Exit from Labor Force: Evidence from German Survey Data, Hamburg Institute of International Economics: HWWI Research Paper 168/2015, Hamburg, [https://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/ResearchPaper/Research\\_Paper\\_168.pdf](https://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/ResearchPaper/Research_Paper_168.pdf)
- Hörstermann, K. / Andreß, H.-J.** (2015): „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“ Eine Vignettenanalyse zur Bestimmung eines Einkommensmindestbedarfs, in: Zeitschrift für Sozialreform 61 (2), S. 171–198
- Houtman, D.** (1997): Welfare State, Unemployment, and Social Justice: Judgments on the Rights and Obligations of the Unemployed, in: Social Justice Research 10 (3), S. 267–288
- Klammer, U. / Leiber, S.** (2004): Aktivierung und Eigenverantwortung in europäisch-vergleichender Perspektive, in: WSI-Mitteilungen (9), S. 514–521, [https://www.wsi.de/data/wsimit\\_2004\\_09\\_klammer.pdf](https://www.wsi.de/data/wsimit_2004_09_klammer.pdf)
- Knotz, C. M.** (2012): Measuring the ‘New Balance of Rights and Responsibilities’ in Labor Market Policy: A Quantitative Overview of Activation Strategies in 20 OECD Countries, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen: ZeS-Arbeitspapier 6/2012, Bremen, [https://www.socium.uni-bremen.de/uploads/News/2012/121106\\_AP-ZeS\\_2012\\_6.pdf](https://www.socium.uni-bremen.de/uploads/News/2012/121106_AP-ZeS_2012_6.pdf)
- Kumpmann, I.** (2009): Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger: Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse?, in: Wirtschaft im Wandel 15 (6), S. 236–239
- Kupka, P. / Oschmiansky, F. / Popp, S.** (2017): Wahl- und Handlungsmöglichkeiten psychisch kranker Menschen im SGB II, in: Zeitschrift für Sozialreform 63 (3), S. 415–446
- Laenen, T.** (2020): Welfare Deservingness and Welfare Policy. Popular Deservingness Opinions and their Interaction with Welfare State Policies, Cheltenham/Northampton
- Nielsen, M. H. / Frederiksen, M. / Larsen, C. A.** (2020): Deservingness Put into Practice: Constructing the (Un)Deservingness of Migrants in four European Countries, in: The British Journal of Sociology 71 (1), S. 112–126
- van Oorschot, W.** (2000): Who Should Get What, and Why? On Deservingness Criteria and the Conditionality of Solidarity Among the Public, in: Policy & Politics 28 (1), S. 33–48
- van Oorschot, W.** (2006): Making the Difference in Social Europe: Deservingness Perceptions Among Citizens of European Welfare States, in: Journal of European Social Policy 16 (1), S. 23–42
- van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T.** (Hrsg.) (2017): The Social Legitimacy of Targeted Welfare, Cheltenham/Northampton
- Osiander, C. / Senghaas, M.** (2020): Woran orientieren sich Einschätzungen zur Zumutbarkeit einer Beschäftigung? Befunde aus einer Vignettenbefragung, in: Zeitschrift für Sozialreform 66 (1), S. 3–34
- Reeskens, T. / van der Meer, T.** (2017): The Relative Importance of Welfare Deservingness Criteria, in: van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T. (Hrsg.), a. a. O., S. 55–70
- Rettinger, D. A. / Kramer, Y.** (2009): Situational and Personal Causes of Student Cheating, in: Research in Higher Education 50 (3), S. 293–313
- Roosma, F. / Jeene, M.** (2017): The Deservingness Logic Applied to Public Opinions Concerning Work Obligations for Benefit Claimants, in: van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T. (Hrsg.), a. a. O., S. 189–206
- Sauer, C. / Auspurg, K. / Hinz, T. / Liebig, S.** (2011): The Application of Factorial Surveys in General Population Samples: The Effects of Respondent Age and Education on Response Times and Response Consistency, in: Survey Research Methods 5 (3), S. 89–102
- Schneider, J.** (2008): Impacts of Benefit Sanctions on Reservation Wages, Search Effort and Re-Employment, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Discussion Paper 19/2008, Nürnberg, <http://doku.iab.de/discussionpapers/2008/dp1908.pdf>
- Schreyer, F. / Zahradník, F. / Götz, S.** (2012): Lebensbedingungen und Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen im SGB II, in: Sozialer Fortschritt 61 (9), S. 213–220
- Wallander, L.** (2009): 25 Years of Factorial Surveys in Sociology: A Review, in: Social Science Research 38 (3), S. 505–520
- White, I. R. / Royston, P. / Wood, A. M.** (2011): Multiple Imputation Using Chained Equations: Issues and Guidance for Practice, in: Statistics in Medicine 30 (4), S. 377–399

## AUTOR

**PHILIPP LINDEN**, M. Sc., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand in der Nachwuchsforschungsgruppe MEPYSO an der Universität Siegen. Arbeitsschwerpunkte: quantitative Forschungsmethoden in der empirischen Sozialforschung, Gesundheitssoziologie und -demografie, Folgen der Medikalisierung und Psychologisierung von Arbeitslosigkeit und deren Implikationen für zukünftige Sozialpolitik.

@ linden@soziologie.uni-siegen.de